

AUSFERTIGUNG

Flecken Bevern

Werbeanlagensatzung, OT Bevern

SATZUNG und BEGRÜNDUNG

Stand der Planung	gemäß § 4 (1) BauGB gemäß § 3 (1) BauGB	gemäß § 4 (2) BauGB gemäß § 3 (2) BauGB	Satzungsbeschluss
27.10.2021	18.12.2020 – 18.01.2021	02.09.2021 – 04.10.2021	27.01.2022

Flecken Bevern, OT Bevern

Werbeanlagensatzung



Satzung

Ausfertigung

Stand: 27.10.2021

Betreuung:

Gez. Puche



planungsgruppe
puche

stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

328 SAT Satzung Ausfertigung.docx

IMPRESSUM:

Projekt: Werbeanlagensatzung, Flecken Bevern

Projektnummer: 19328

Kommune: Flecken Bevern
Angerstraße 13
37639 Bevern

Auftragnehmer:



Häuserstraße 1
37154 Northeim

Mitarbeiter: Dipl.-Ing. Mathias Flörke, M.Sc.
Raphael Bachmann, M.Sc.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich	1
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich	1
§ 3 Definition der Werbeanlagen	2
§ 4 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen	2
§ 5 Anordnung von Werbeanlagen	3
§ 6 Art, Anzahl und Ausführung von Werbeanlagen	3
§ 7 Abweichungen	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	4
1 Präambel	5
2 Verfahrensleiste	5
2.1 Planverfasser	5
2.2 Planunterlagen	6
2.3 Aufstellungsbeschluss	6
2.4 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	6
2.5 Öffentliche Auslegung	7
2.6 Satzungsbeschluss	7
2.7 Bekanntmachung und Inkrafttreten	8
2.8 Verletzung von Vorschriften	9

ANLAGEN

Anlage 1	Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift Ortsteil Bevern
Anlage 2	Kategorien innerhalb des Geltungsbereiches



§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen „Werbeanlagensatzung für den Flecken Bevern, Ortsteil Bevern“ umfasst den im Plan mit einer gestrichelten Linie umgrenzten Bereich.



Abbildung 1: Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung (M 1:10.000)

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung ist bei Maßnahmen wie der Anbringung und bei der Um- und Neugestaltung von Werbeanlagen anzuwenden.
- (2) Bestehende Werbeanlagen unterliegen dem Bestandsschutz. Die Instandsetzung dieser Werbeanlagen ist zulässig.
- (3) Die Regelungen zu Werbeanlagen in den auf Grundlage der NBauO erlassenen Satzungen (Örtliche Bauvorschriften) werden mit dieser Satzung aufgehoben.
- (4) Die Anwendung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bleibt von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

- (5) Bei Anbringung, Um- oder Neugestaltung von Werbeanlagen in Straßennähe ist das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) zu beachten.

§ 3 Definition der Werbeanlagen

Gemäß § 50 NBauO gelten als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind.

§ 4 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Die Anordnung und Gestaltung von Werbeanlagen ist so zu errichten, dass sie insbesondere nach Art, Größe, Form, Lage und Material das Erscheinungsbild des Bauwerks, des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, sowie das Landschafts-, Orts- und Straßenbild nicht stören. Insbesondere dürfen Werbeanlagen die ortsbildprägenden Grünstrukturen und den öffentlichen Verkehrsraum nicht beeinträchtigen.
- (2) Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung zulässig. Die Größe und Zulässigkeit von Fremdwerbeanlagen werden durch die Kategorisierung des Geltungsbereiches geregelt (Abgrenzung der einzelnen Kategorien gemäß Anlage 2). Fremdwerbeanlagen sind in der Kategorie I unzulässig. In der Kategorie II ist die Zulässigkeit von Fremdwerbeanlagen auf 1,5 m² pro Grundstück begrenzt und in der Kategorie III auf 2 m² pro Grundstück begrenzt.
- (3) Werbeanlagen dürfen die gestalterische Einheit der Fassade nicht durchbrechen. Prägende Bauteile wie z.B. Stützen, Pfeiler, Erker sowie Ornamente und Inschriften insbesondere bei Fachwerkhäusern, dürfen durch Werbeanlagen nicht verdeckt werden.
- (4) Werbeanlagen müssen blendfrei sein. Die Betriebszeit von blendfreien Werbeanlagen wird auf den Zeitraum 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr begrenzt. Unzulässig sind Werbeanlagen mit blinkenden, leuchtenden, farbigen Werbungen wie LED-Bildschirme.
- (5) Lichtprojektionen auf Außenwände und auf den öffentlichen Grund, in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sowie optische Werbeeinrichtungen mit wechselnden Bildern wie Film- und Diaprojektoren sind unzulässig.
- (6) Drehende oder sonstig bewegende Werbeanlagen oder Teile davon sind unzulässig.
- (7) Das Aufstellen von Fahnenmasten ist unzulässig. Davon ausgenommen ist die Instandsetzung bestehender Fahnenmasten.
- (8) Schaukästen sind nur für gastronomische Betriebe zum Zweck des Speisekartenaushangs, für Zwecke des Vereinswesens, für touristische und kulturelle Veranstaltungen sowie für politische Gruppierungen und Verbände zulässig.
- (9) Die Informationstafeln der Gemeinde sowie die Gottesdienstanzeiger dürfen nicht zu gewerblichen Werbeanzeigen benutzt werden.



- (10) Die Kabelführung zu den Beleuchtungsanlagen bzw. zur Werbeanlage ist unsichtbar zu verlegen.

§ 5 Anordnung von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind in der Erdgeschosszone bis einschließlich der Brüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Sie dürfen nicht oberhalb einer Höhe von 4,50 m über der Straßenoberkante der zur Erschließung des jeweiligen Gebäudes nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche hinausragen.
- (2) Grundsätzlich sind Werbeanlagen oberhalb von Dachtraufen, an Brandwänden, Nebenanlagen, Garagen und Einfriedungen sowie an Außenmöbeln wie Mülleimern, Bänken und an Bäumen und Büschen unzulässig.

§ 6 Art, Anzahl und Ausführung von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind ausschließlich zulässig als:
- a) Flachwerbung (parallel zur Fassade) und Ausleger (senkrecht zur Fassade) an den straßenseitigen Gebäudefronten der Hauptgebäude,
 - b) Schaufensterbeklebung,
 - c) Werbeaufdrucke auf Sonnenschirme, jedoch nur, wenn die Sonnenschirme in eindeutigen Zusammenhang mit einer gastronomischen Hauptnutzung stehen.
- (2) Für jedes Geschäft oder jeden Betrieb ist an der Häuserfront des Gebäudes in dem sich der Betrieb befindet zulässig:
- a) Eine Flachwerbung, die aus mehreren gleichartig gestalteten Teilen bzw. Einzelbuchstaben bestehen darf.
 - b) Ein senkrecht zur Fassade angeordneter Ausleger.
- (3) Die Flachwerbung darf insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Fassadenbreite bedecken. Bei einer Flachwerbung mit mehreren gleichartig gestalteten Teilen oder Einzelbuchstaben, darf die Summe der Breite der Einzelteile bzw. Einzelbuchstaben ein Drittel der Fassadenbreite nicht überschreiten.
- (4) Es sind nur flache Ausleger mit zwei Ansichtsseiten zulässig. Die Ansichtsfläche darf je Ansichtsseite maximal 1,5 m² betragen.
- (5) Die Höhe der Unterkante eines Auslegers (lichte Durchgangshöhe) darf 2,50 m nicht unterschreiten. Die Breite richtet sich nach den Bestimmungen der Sicherheitsräume der RAS 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen).
- (6) Schaufensterbeklebung sind auf maximal ein Drittel der jeweiligen verglasten Schaufensterfläche zulässig.

- (7) Warenautomaten dürfen nur angebracht werden, wenn die architektonische und statische Funktion von Mauern und Pfeilern auch optisch klar erkennbar bleibt.
- (8) Attrappen, Spannbäder und Plakate dürfen nur für die Dauer zeitlich begrenzter Sonderveranstaltungen von bis zu 6 Wochen im Jahr angebracht werden.

§ 7 Abweichungen

- (1) Abweichungen sind möglich, sofern die Anforderungen an Werbeanlagen (siehe § 3) eingehalten werden:
- a) wenn ein öffentliches Interesse vorliegt (z.B. für Apotheken, Polizei, Rettungsdienste etc.),
 - b) für zeitlich begrenzte Veranstaltungen bis zu 6 Wochen im Jahr,
 - c) wenn der bestehende historisch begründete Baustil die Abweichung erfordert,
 - d) wenn die Anforderungen an den Denkmalschutz Abweichungen erfordern.
- (2) Abweichungen von diesen örtlichen Bauvorschriften dürfen nur im Einvernehmen mit dem Flecken Bevern zugelassen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 80 (3) NBauO, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.



1 Präambel

Aufgrund des § 84 NBauO (Niedersächsische Baunutzungsverordnung) und den §§ 6 und 58 NKomVG (Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz) hat der Rat des Flecken Bevern die Werbeanlagensatzung für den Ortsteil Bevern, bestehend aus der Satzung und der Begründung in der Sitzung am 27.01.2022 als Satzung beschlossen.

Bevern, den 08.03.2022

Flecken Bevern

Der Gemeindedirektor

L.S.

Gez. Junker

2 Verfahrensleiste

2.1 Planverfasser

Diese örtliche Bauvorschrift für den Ortsteil Bevern wurde ausgearbeitet von der

planungsgruppe puche gmbh
Häuserstraße 1
37154 Northeim
Northeim, den 10.02.2022

Gez. M. Flörke



2.2 Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Maßstab: 1:5000

Gemeinde: Flecken Bevern

Gemarkung: Bevern

Auft.: 057-A-574/2019

Lagebezug: ETRS 1989 UTM Zone 32N

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© Jahr 2019



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Northeim

Die Kartenunterlage (057-A-574/2019) entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand vom 01.11.2019).

2.3 Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss des Flecken Bevern hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 den Aufstellungsbeschluss der Werbeanlagensatzung für den Flecken Bevern, Ortsteil Bevern gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Bevern, den 08.03.2022

Flecken Bevern

Der Gemeindedirektor

L.S.

Gez. Junker

2.4 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Verwaltungsausschuss des Flecken Bevern hat dem Vorentwurf der Werbeanlagensatzung für den Ortsteil Bevern zugestimmt und die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) fand vom 18.12.2020 bis einschließlich 18.01.2021 statt.



Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.12.2020 gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt und um eine Stellungnahme bis zum 18.01.2021 gebeten.

Bevern, den 08.03.2022

Flecken Bevern

Der Gemeindedirektor

L.S.

Gez. Junker

2.5 Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss des Flecken Bevern hat am 06.07.2021 dem Entwurf der Werbeanlagensatzung für den Ortsteil Bevern zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Werbeanlagensatzung gemäß § 3 (2) BauGB wurde vom 02.09.2021 bis einschließlich 04.10.2021 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 18.08.2021 gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BauGB beteiligt.

Bevern, den 08.03.2022

Flecken Bevern

Der Gemeindedirektor

L.S.

Gez. Junker



2.6 Satzungsbeschluss

Der Rat des Flecken Bevern hat nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 (2) i.V.m. 4 (2) BauGB für die Werbeanlagensatzung für den Ortsteil Bevern in seiner Sitzung am 27.01.2022 den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB gefasst sowie die Begründung beschlossen.

Bevern, den 08.03.2022

Flecken Bevern

Der Gemeindedirektor

L.S.

Gez. Junker

2.7 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Werbeanlagensatzung für den Ortsteil Bevern ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB am __.__.____ im Amtsblatt der Samtgemeinde Bevern bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Die Werbeanlagensatzung für den Ortsteil Bevern ist damit am __.__.____ in Kraft getreten.

Bevern, den __.__.____

Flecken Bevern

Der Gemeindedirektor

L.S.

Gez. Junker



2.8 Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Werbeanlagensatzung für den Ortsteil Bevern sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen der Werbeanlagensatzung für den Ortsteil Bevern nicht geltend/geltend gemacht worden.

Bevern, den __.__.____

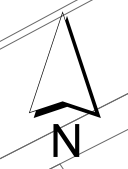
Flecken Bevern

Der Gemeindedirektor

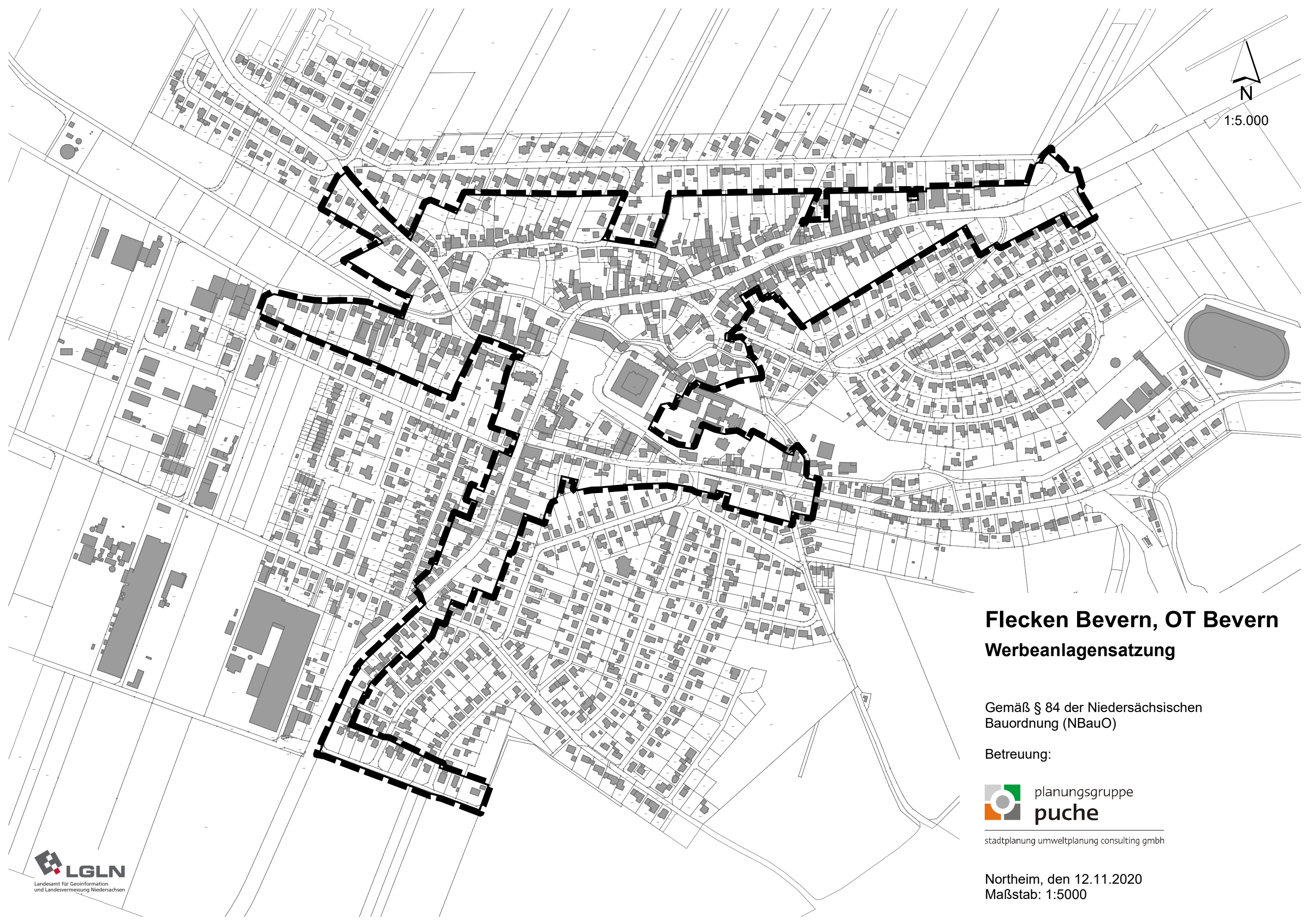
L.S.

Gez. Junker





1:5.000



Flecken Bevern, OT Bevern Werbeanlagensatzung

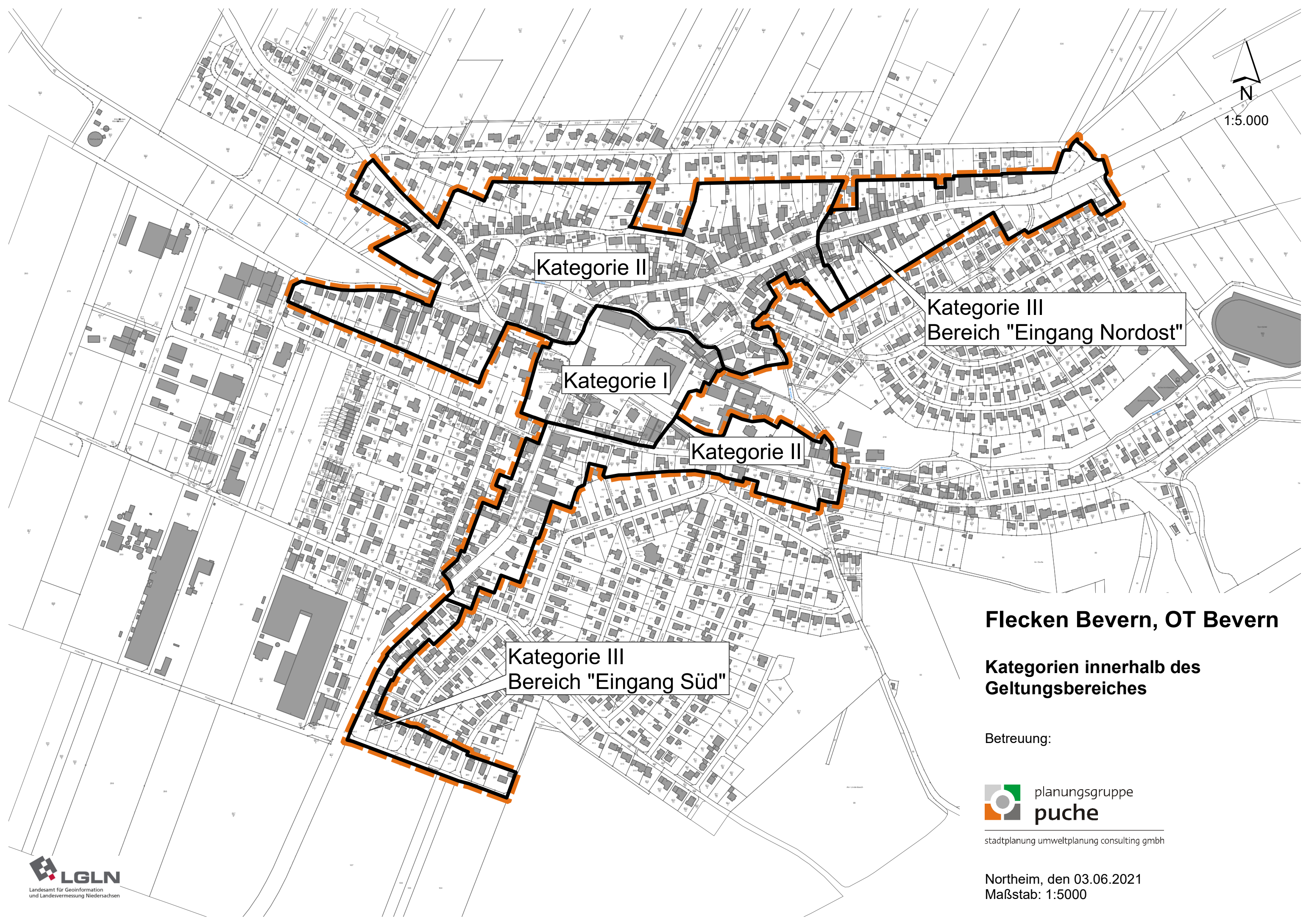
Gemäß § 84 der Niedersächsischen
Bauordnung (NBauO)

Betreuung:



stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

Northeim, den 12.11.2020
Maßstab: 1:5000



Kategorie II

Kategorie III
Bereich "Eingang Nordost"

Kategorie I

Kategorie II

Kategorie III
Bereich "Eingang Süd"

Flecken Bevern, OT Bevern

Kategorien innerhalb des Geltungsbereiches

Betreuung:



stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

Northeim, den 03.06.2021
Maßstab: 1:5000

Flecken Bevern, OT Bevern

Werbeanlagensatzung



Begründung

Ausfertigung

Stand: 27.10.2021

Betreuung:

Gez. Puche

 planungsgruppe
puche

stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

328 SAT Begründung Ausfertigung.docx

IMPRESSUM:

Projekt: Werbeanlagensatzung, Flecken Bevern

Projektnummer: 19328

Kommune: Flecken Bevern
Angerstraße 13
37639 Bevern

Auftragnehmer:



Häuserstraße 1
37154 Northeim

Mitarbeiter: Dipl.-Ing. Mathias Flörke, M.Sc.
Raphael Bachmann, M.Sc.



INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNGEN	1
1.1	Rechtsgrundlage	1
1.2	Verfahrensverlauf	1
2	Rahmenbedingungen	2
2.1	Denkmalschutz	2
2.2	Verbindliche Bauleitplanung und rechtswirksame Satzungen im Geltungsbereich	3
3	Ziele und Zwecke der Planung	3
4	Inhalt der Werbeanlagensatzung	5
4.1	Räumlicher Geltungsbereich	5
4.2	Sachlicher Geltungsbereich	6
4.3	Begriffsbestimmung Werbeanlagen	7
4.4	Anforderungen an Werbeanlagen	8
4.5	Anordnung der Werbeanlagen	11
4.6	Art, Anzahl und Ausführung der Werbeanlagen	12
4.7	Abweichungen	15
4.8	Ordnungswidrigkeiten	16
5	Anregungsbeispiele	17

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Baudenkmäler im Geltungsbereich (Denkmalatlas Niedersachsen, M 1:10.000).	3
Abbildung 2: Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung (M 1:10.000)	6
Abbildung 3: Abgrenzung Kategorien innerhalb des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)	9
Abbildung 4: Anwendung der Werbeanlagensatzung	14
Abbildung 5: Anregungsbeispiele	17



1 VORBEMERKUNGEN

1.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen „Werbeanlagensatzung für den Flecken Bevern, Ortsteil Bevern“ ist

- das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

Auf Grundlage des § 84 (3) NBauO können Gemeinden, um bestimmte städtebauliche und baugestalterische Absichten zu verwirklichen, auch über die Anforderungen des § 9 (1) und (2) sowie §§ 10 und 50 NBauO hinausgehend, durch örtliche Bauvorschrift für bestimmte Teile des Gemeindegebiets besondere Anforderungen an die Art, Gestaltung oder Einordnung von Werbeanlagen stellen. Sie sollen sich insbesondere auf bestimmte Gebäudeteile, Arten, Größen, Formen und Farben beschränken oder in bestimmten Gebieten oder an bestimmten baulichen Anlagen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 84 (4) NBauO werden örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung durch die Gemeinden, in diesem Fall der Flecken Bevern, Ortsteil Bevern, als Satzung im übertragenen Wirkungskreis erlassen. Die Vorschriften über das Verfahren bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, einschließlich der Sicherungsinstrumente der Bauleitplanung, gelten auch bei der Aufstellung der Werbeanlagensatzung.

1.2 Verfahrensverlauf

Der Verwaltungsausschuss des Flecken Bevern hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 den Aufstellungsbeschluss der Werbeanlagensatzung für den Flecken Bevern, Ortsteil Bevern gefasst.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) fand vom 18.12.2020 bis einschließlich 18.01.2021 statt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.12.2020 gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt und um eine Stellungnahme bis zum 18.01.2021 gebeten.

Der Verwaltungsausschuss des Flecken Bevern hat in seiner Sitzung am 06.07.2021 dem Entwurf der Werbeanlagensatzung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Werbeanlagensatzung gemäß § 3 (2) BauGB wurde vom 02.09.2021 bis einschließlich 04.10.2021 durchgeführt.



Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 18.08.2021 gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BauGB beteiligt.

Der Rat des Flecken Bevern hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 die Werbeanlagensatzung für den Flecken Bevern, Ortsteil Bevern nach Prüfung der nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen als Satzung beschlossen.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung unterliegen folgende Gebäude als Einzelgebäude oder Ensembles dem Denkmalschutz (Verzeichnis der Baudenkmale gem. § 4 NDSchG):

- Holmindener Straße 17, 9, 3,
- Holzmindener Straße 10, 8, 6 (Baudenkmal Gruppe Kirche und Pfarrei),
- Scheunen Angerstraße/Schloss (Baudenkmal Gruppe)
- Schloss 10, 2,
- Schloss 4 bis 7 (Baudenkmal Gruppe),
- Angerstraße 15,
- Angerstraße 21, 23 (Baudenkmal Gruppe),
- Forster Straße 2, 4, 10, 15, 16, 18,
- Forster Straße 9, 11 (Baudenkmal Gruppe),
- Lange Wiese 3 (Baudenkmal Gruppe),
- Forster Straße 23 (Baudenkmal Gruppe),
- Schloss Bevern (Baudenkmal Gruppe),
- Ehem. Zehntscheune/Getränkemarkt,
- Hofanlage Kaspul 14 bis 22 (Baudenkmal Gruppe),
- Breslauer Straße 2 (Baudenkmal Gruppe),
- Breslauer Straße 4, 5, 7, 12, 17, 24, 30, 44, 47
- Breslauer Straße 9 (Baudenkmal Gruppe),



- historischer Ortskern am Markt (Baudenkmal Gruppe).

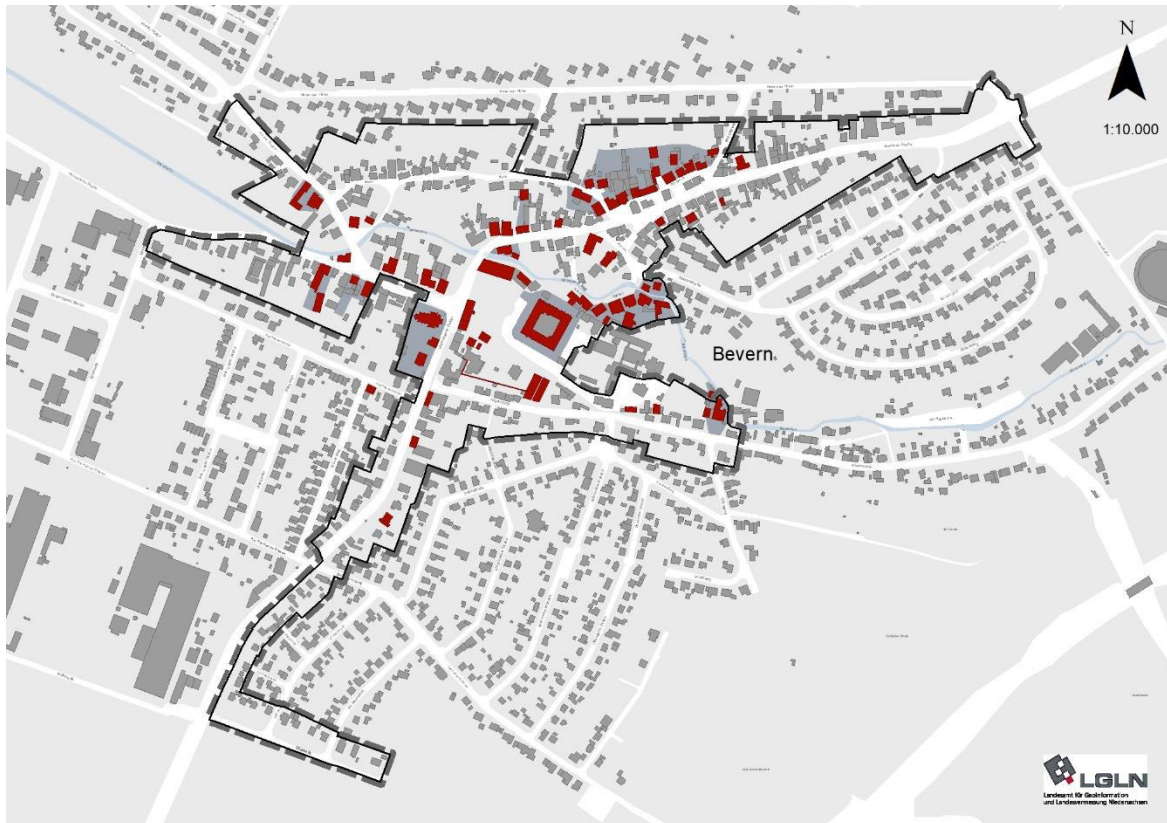


Abbildung 1: Baudenkmäler im Geltungsbereich (Denkmalatlas Niedersachsen, M 1:10.000).

2.2 Verbindliche Bauleitplanung und rechtswirksame Satzungen im Geltungsbereich

Teilflächen folgender Bebauungspläne bestehen im Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung:

- Der Bebauungsplan Nr. 14 „Steinbrink“. Der Bebauungsplan ist seit dem 01.07.1970 rechtskräftig.
- Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Steinbrink“. Die Änderung ist seit dem 17.01.2008 rechtskräftig.

3 Ziele und Zwecke der Planung

Der grundsätzliche Leitgedanke der Planung ist die Schaffung eines lebenswerten Ortsbildes als wichtige Voraussetzung für das innerörtliche Wohnen, Leben und Wohlfühlen. Zusätzlich wird durch die Planung der Charakter des Ortskerns und der historisch bedeutenden Architektur gewahrt und somit ein wichtiger Beitrag zur Förderung des Tourismus geleistet.

Für den Schutz des Ortsbildes erfolgt im zentralen Bereich des Ortsteils Bevern die Aufstellung einer Gestaltungssatzung für Werbeanlagen. Mit der Aufstellung der Werbeanlagensatzung wird insbesondere das Ziel der Erhaltung, Wahrung und Förderung des Ortsbildes angestrebt.

Der Charakter des Ortskerns von Bevern soll in seiner weitgehend noch bestehenden regionaltypischen Ausprägung einer harmonisch gewachsenen Gemeinde im Herzen des Weserberglandes erhalten und angemessen weiterentwickelt werden. Da das Ortsbild insbesondere im zentralen Bereich des Ortskerns, um das Weserrenaissance Schloss Bevern, maßgeblich durch die äußere Gestaltung der Gebäude und Werbeanlagen bestimmt wird, werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO getroffen.

Insbesondere in den ortsgestalterisch prägenden und wertvollen Straßenzügen ist es notwendig, besondere Anforderungen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes zu stellen. Das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild soll durch Anlagen der Außenwerbung nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund dessen wird die Aufstellung einer Werbeanlagensatzung durchgeführt.

Aufgrund der aktuellen guten Investitionsbedingungen, wie beispielsweise das niedrige Zinsniveau, erfolgt eine Vielzahl von privaten Investitionen in den Gebäudebestand. Dadurch ist es notwendig, insbesondere Investitionshemmnisse, die auf Überreglementierungen beruhen, abzubauen und vor allem für den Ortskern einen Gestaltungsrahmen zu formulieren, der dazu beiträgt das Ortsbild zu bewahren und gleichzeitig den ansässigen Gewerbetreibenden eine verwendbare Grundlage zur angemessenen Eigenwerbung zur Verfügung zu stellen. Die auf den öffentlichen Raum einwirkende individuelle Gestaltung wird somit durch angemessene Regelungen einer Gestaltungssatzung gelenkt, so dass sich das Ergebnis in ein harmonisches Gesamtbild integriert und der Gestaltungsrahmen Eigentümer, Bauwillige und Architekten nicht über eine Gebühr einschränkt.

Zusammenfassend liegen folgende Ziele und Zwecke der Planung zugrunde:

- Die Erhaltung, Wahrung und Förderung des Ortsbildes von Bevern.
- Der Schutz der historischen, denkmalgeschützten Bausubstanz im Ortskern von Bevern.
- Mit Hilfe von geeigneten, eindeutigen und verständlichen Regeln werden die Art, Umfang und Gestaltung der Werbeanlagen planvoll gesteuert.
- Durch die in der Werbeanlagensatzung formulierten Reglementierungen wird die Gestaltungsqualität des Ortsbildes von Bevern verbessert.
- Insbesondere wird den ansässigen Gewerbetreibenden die Möglichkeit der wirkungsvollen Eigenwerbung im angemessenen Umfang gegeben. Dabei soll mit der Werbeanlagensatzung ein planloses Aufstellen von Werbung, das im Ergebnis zu einem „Schilderwald“ führen kann, nicht ermöglicht werden.
- Mit Hilfe von maßvollen und kreativen Werbeanlagen sollen Kunden für die jeweiligen Betriebe gewonnen werden.

Aus diesen Gründen werden für Werbeanlagen im näher bestimmten Geltungsbereich dieser Satzung die folgenden, örtlichen Bauvorschriften erlassen.



An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass guter Werbung ein i. d. R. gestalterisches Gesamtkonzept zu Grunde liegt. Hierzu gehören neben der Beschilderung unter anderem Pflanzen, Möbel und die ansprechende Schaufenstergestaltung. Es gibt gute Beispiele, bei denen Gebäude und Laden selbst so gut für sich werben, dass zusätzliche Werbeschilder nahezu überflüssig sind. Einige gute und phantasievolle Beispiele von Werbung und Werbeanlagen werden in Kapitel 5 abgebildet.

4 Inhalt der Werbeanlagensatzung

Nachfolgend sind die einzelnen Vorschriften der örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung von Werbeanlagen „Werbeanlagensatzung für den Flecken Bevern, Ortsteil Bevern“ aufgeführt.

4.1 Räumlicher Geltungsbereich

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen „Werbeanlagensatzung für den Flecken Bevern, Ortsteil Bevern“ umfasst den im Plan mit einer gestrichelten Linie umgrenzten Bereich.

Der Geltungsbereich umfasst den zentralen Bereich des Ortsteils Bevern. Im Nordosten erstreckt sich der Geltungsbereich bis zum Ortsausgang Richtung Lobach und im Südwesten bis zum Ortsausgang Richtung Holzminden. Mit Teilstücken der Angerstraße, Forster Straße, Breslauer Straße und Holzmindener Straße befinden sich die Hauptverkehrsstraßen im Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung. Zusätzlich befindet sich mit dem Wasserrenaissance Schloss Bevern eine bedeutende touristische Attraktion des Fleckens ebenfalls im Geltungsbereich. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich zudem zahlreiche Geschäfte der ansässigen Gewerbetreibenden. Dazu zählen u.a. Apotheke, Einzelhandel, Gasthaus, Eiscafé, Bäckerei, Fleischerei, Pizzeria, Fahrschule, Autohändler und Blumengeschäft.





Abbildung 2: Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung (M 1:10.000)

4.2 Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung ist bei Maßnahmen wie der Anbringung und bei der Um- und Neugestaltung von Werbeanlagen anzuwenden.

Die Werbeanlagensatzung gilt grundsätzlich für alle Werbeanlagen, ob genehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei. Der Ausschluss von genehmigungsfreien Werbeanlagen könnte dazu führen, dass Gewerbetreibende ausschließlich auf kleinere Anlagen zurückgreifen und diese in einer Vielzahl ausüben. In diesem Ziel würde der allgemeinen Zielsetzung dieser Werbeanlagensatzung widersprochen.

- (2) Bestehende Werbeanlagen unterliegen dem Bestandsschutz. Die Instandsetzung dieser Werbeanlagen ist zulässig.

Alle bestehenden Werbeanlagen unterliegen dem Bestandsschutz. Dazu zählen sowohl die Werbeanlagen an der Stätte der Leistung als auch Fremdwerbungen. Die Instandsetzung der bestehenden Werbeanlagen ist gemäß der Schaffung und Wahrung des Ortsbildes zulässig.

- (3) Die Regelungen zu Werbeanlagen in den auf Grundlage der NBauO erlassenen Satzungen (Örtliche Bauvorschriften) werden mit dieser Satzung aufgehoben.

Die vorliegende Satzung überlagert Regelungen in den örtlichen Bauvorschriften von Bebauungsplänen zu Werbeanlagen, um eine einheitliche Regelung im gesamten Geltungsbereich zu gewährleisten. Mit der vorliegenden Satzung wird eine einheitliche Regelung im gesamten Geltungsbereich getroffen.

(4) Die Anwendung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bleibt von den Vorschriften dieser Satzung unberührt

Mit der Werbeanlagensatzung werden die Bestimmungen des Denkmalschutzes nicht außer Kraft gesetzt, da sich eine Vielzahl von Baudenkmalern im Geltungsbereich befinden und deren Charakter zu erhalten ist. Somit hat der Denkmalschutz weiterhin Priorität bei der Errichtung von Werbeanlagen an Denkmälern.

(5) Bei Anbringung, Um- oder Neugestaltung von Werbeanlagen in Straßennähe ist das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) zu beachten.

Bei der Anbringung, Um- oder Neugestaltung von Werbeanlagen in Straßennähe gilt das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) mit seinen Bestimmungen u.a. zu Straßenbaulast, Hoheitsverwaltung, Straßennutzung sowie den damit zusammenhängenden Regelungen, Pflichten und Aufgaben.

4.3 Begriffsbestimmung Werbeanlagen

§ 3 Definition der Werbeanlagen

Gemäß § 50 NBauO gelten als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind.

Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

Die städtebauliche Relevanz einer Werbeanlage kann sich insbesondere aus ihrer Größe ergeben. Eine exakte Bestimmung, ab welcher Größe Werbeanlagen eine solche Relevanz aufweisen und damit als bauliche Anlage im Sinne des § 29 BauGB anzusehen sind, ist jedoch nicht zu treffen. In der Regel ist dies bei Werbeanlagen von mehr als 1 m² Fläche jedoch anzunehmen.¹

Gemäß Anhang zu § 60 (1) NBauO sind Werbeanlagen bis 1 m² Ansichtsfläche als verfahrensfreie Baumaßnahmen anzusehen. Werbeanlagen im Sinne des § 50 NBauO mit weniger als 1 m² Ansichtsfläche haben dennoch die Anforderungen dieser Werbeanlagensatzung einzuhalten.

¹ Dürr in Brügelmann, Gesetzeskommentar § 29 BauGB Rn. 20



Das Baurecht unterscheidet grundsätzlich zwischen Werbung an der Stätte der Leistung (Eigenwerbung) und Fremdwerbung. Bei der Eigenwerbung handelt es sich um eine dem Betrieb dienende Nebenanlage.² Eine Werbeanlage, die Fremdwerbung zum Gegenstand hat, stellt sich bauplanerisch als eigenständige „Hauptnutzung“ dar, da sie in der Regel ohne Bezug zu einer ansässigen Nutzung aufgestellt wird.³ Im Sinne dieser Werbeanlagensatzung wird die Zulässigkeit von Fremdwerbungen in Abhängigkeit ihres Standortes begrenzt. Außerdem sind blinkende, leuchtende und farbige Werbungen im Sinne von LED-Bildschirmen nicht zulässig. Nähere Bestimmungen folgen dazu unter Kapitel 4.3.

4.4 Anforderungen an Werbeanlagen

§ 4 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) *Die Anordnung und Gestaltung von Werbeanlagen ist so zu errichten, dass sie insbesondere nach Art, Größe, Form, Lage und Material das Erscheinungsbild des Bauwerks, des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, sowie das Landschafts-, Orts- und Straßenbild nicht stören. Insbesondere dürfen Werbeanlagen die ortsbildprägenden Grünstrukturen und den öffentlichen Verkehrsraum nicht beeinträchtigen.*

Mit der vorliegenden Werbeanlagensatzung sollen Werbeanlagen, die überdimensioniert, aufdringlich oder visuell beeinträchtigend wirken, verhindert werden. Insgesamt gesehen wird eine ansprechende Gestaltung von Werbeanlagen gefördert, wobei die individuelle Gestaltungsfreiheit nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt wird.

- (2) *Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die Größe und Zulässigkeit von Fremdwerbeanlagen werden durch die Kategorisierung des Geltungsbereiches geregelt. Fremdwerbeanlagen sind in der Kategorie I unzulässig. In der Kategorie II ist die Zulässigkeit von Fremdwerbeanlagen auf 1,5 m² pro Grundstück begrenzt und in der Kategorie III auf 2 m² pro Grundstück begrenzt.*

Für die Wahrung des Ortsbildes ist es notwendig die Art, Dimensionierung und Anordnung der Werbeanlagen zu steuern. Aufgrund der bereits bestehenden Werbeanlagen der örtlichen Betriebe und des insgesamt begrenzten Raumes für Werbung wird den Belangen der Fremdwerbung eine geringere Bedeutung als der Werbung für die ortsansässigen Betriebe eingeräumt.

Insgesamt gesehen ist es aber nicht das generelle Ziel des Ortsteils Bevern Fremdwerbung grundsätzlich im Ort zu verbieten. Dies ist ohnehin nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht möglich. Fremdwerbeanlagen können dennoch eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung sowie eine gestalterische Überformung mit sich bringen und insbesondere die Wirkung von Baudenkmalern und des städtebaulichen Gesamtbildes negativ beeinflussen. Daher ist eine Unterteilung des Geltungsbereiches bzgl. der Zulässigkeit von Fremdwerbeanlagen erforderlich. Die Kategorisierung des Geltungsbereiches erfolgt auf Grundlage der vorherrschenden Bebauung bzw. Nutzung. Es sind insgesamt 3 Kategorien definiert.

² Ziegler in Brügelmann, Gesetzeskommentar § 14 BauNVO Rn. 114

³ Ziegler in Brügelmann, Gesetzeskommentar § 14 BauNVO Rn. 110

Die **Kategorie I** umfasst den Ortskern, indem sich insbesondere mit dem Weserrenaissance Schloss von Bevern die historische Bebauung befindet. Weiterhin befinden sich im Bereich der Kategorie I der Markt, Teile der Holzmindener Straße, Forster Straße und Angerstraße. In der Kategorie I sind Fremdwerbbeanlagen unzulässig, da Sie insbesondere im Umfeld des Schlosses das historische städtebauliche Gesamtbild des Ortskerns negativ beeinflussen können.

Die **Kategorie II** wird überwiegend durch Wohngebäude geprägt. Die Kategorie II umfasst Teilstücke entlang der Holzmindener Straße, der Angerstraße, Breslauer Straße, Forster Straße und Brink. Da großflächige Fremdwerbbeanlagen zu einer Störung des Wohnumfelds führen können, ist die Zulässigkeit von Fremdwerbbeanlagen in der Kategorie II auf 1,5 m² pro Grundstück begrenzt.

Die **Kategorie III** umfasst die Eingangsbereiche Nordost und Süd von Bevern. In diesen Bereichen befinden sich zum Großteil gewerbliche Nutzungen. Aufgrund dessen ist die Zulässigkeit von Fremdwerbbeanlagen in der Kategorie III auf 2 m² pro Grundstück begrenzt.

Bestehende Fremdwerbungen unterliegen dem Bestandsschutz. Die Abgrenzung der einzelnen Kategorien ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

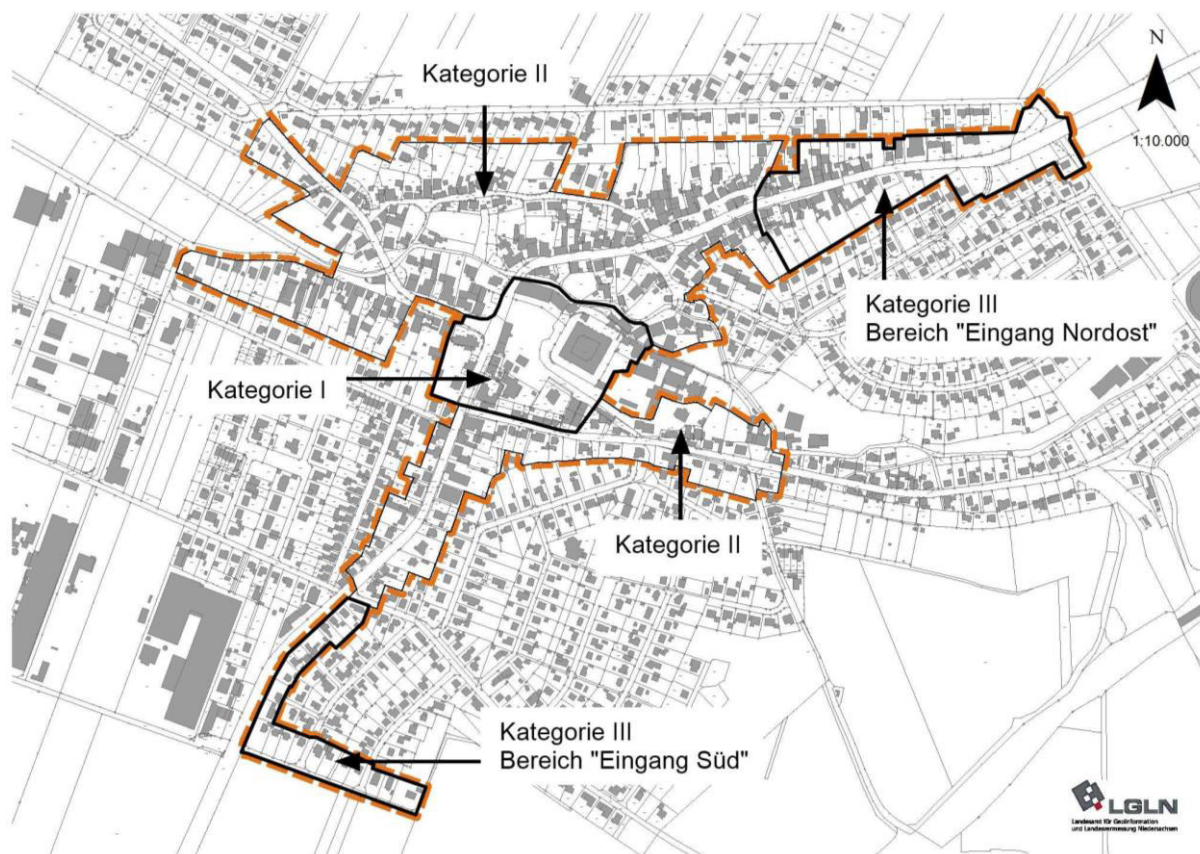


Abbildung 3: Abgrenzung Kategorien innerhalb des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)

- (3) Werbeanlagen dürfen die gestalterische Einheit der Fassade nicht durchbrechen. Prägende Bauteile wie z.B. Stützen, Pfeiler, Erker sowie Ornamente und Inschriften insbesondere bei Fachwerkhäusern, dürfen durch Werbeanlagen nicht verdeckt werden.

Mit Hilfe der vorliegenden Regelung wird eine ansprechende Gliederung und Gestaltung der Gebäude für den öffentlichen Raum berücksichtigt. Durch die sichtbaren Konstruktions- und Gestaltungselemente wird das Bild der einzelnen Gebäude und des städtebaulichen Gesamtbildes maßgeblich geprägt. Das Erscheinungsbild der jeweiligen Gebäudefassade soll nicht durch Werbeanlagen beeinträchtigt werden, sondern vielmehr die Gestalt und Wirkung des Gebäudes unterstützen. Daher ist es erforderlich, die Anordnung und Dimensionierung der Werbeanlagen auf die jeweilige Gebäudearchitektur abzustimmen. Demzufolge sollen beispielsweise Werbeschilder nicht über Fachwerkkelder hinwegführen oder Inschriften an Fachwerkhäusern überdecken.

- (4) *Werbeanlagen müssen blendfrei sein. Die Betriebszeit wird von blendfreien Werbeanlagen wird auf den Zeitraum 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr begrenzt Unzulässig sind Werbeanlagen mit blinkenden, leuchtenden, farbigen Werbungen wie LED-Bildschirme.*

Die Regelung wird in erster Linie aus Gründen der Verkehrssicherheit getroffen. Demzufolge müssen Werbeanlagen blendfrei und nicht mit grellem Licht ausgestattet sein. Die Regelung bzgl. der Begrenzung der Betriebszeiten wird getroffen, um negative Auswirkungen auf Insekten zu vermeiden. Lichtwerbung in Form von Blink- oder Wechselbeleuchtung sowie Laufschriften und Zeitintervallschaltungen sind unzulässig. Dazu zählen insbesondere kastenförmige Lichtwerbeanlagen (Leuchtkästen). Da im Ortskern das innerörtliche Wohnen gefördert werden soll, würden Werbeanlagen mit Bild- oder Lichtwechsel und mit grellem Licht aggressiv auf die Wohnfunktion einwirken. Sie sind eher in Vergnügungsgebieten und zentralen Einkaufsbereichen angebracht. In Bereichen, in denen das Wohnen dominiert, stören sie das Ortsbild und können zusätzlich die Aufenthaltsqualität negativ beeinträchtigen. Für die Gewährleistung eines harmonischen Ortsbildes gehört die qualitätsvolle Präsentation der dort ansässigen Betriebe durch ansprechende Werbeanlagen. Insbesondere kastenförmige Lichtwerbeanlagen wirken aufdringlich und überformen die Gebäudearchitektur, wenn sie gehäuft in einem Straßenzug auftreten. Bestehende kastenförmige Lichtwerbeanlagen unterliegen dem Bestandsschutz.

- (5) *Lichtprojektionen auf Außenwände und auf den öffentlichen Grund, in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sowie optische Werbeeinrichtungen mit wechselnden Bildern wie Film- und Diaprojektoren sind unzulässig.*

Die Projektion von Werbung auf Außenwände und auf den öffentlichen Grund würde zu einer immensen Beeinträchtigung des harmonischen Ortsbildes führen und zusätzlich die Verkehrssicherheit negativ beeinflussen. Zudem könnten eine ansprechende Gliederung und Gestaltung der Gebäude für den öffentlichen Raum nicht mehr gewährleistet werden. Das Erscheinungsbild einzelner Gebäude und des städtebaulichen Gesamtbildes würde durch Lichtprojektionen, abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sowie wechselnde Bilder maßgeblich gestört werden.

- (6) *Drehende oder sonstig bewegende Werbeanlagen oder Teile davon sind unzulässig.*

Die Regelung wird in erster Linie aus Gründen der Verkehrssicherheit getroffen. Zudem würden sich bewegende Werbeanlagen negativ auf das Ortsbild auswirken und zu einem „unruhigen“ Erscheinungsbildes des städtebaulichen Gesamtbildes beitragen.

- (7) *Das Aufstellen von Fahnenmasten ist unzulässig. Davon ausgenommen ist die Instandsetzung bestehender Fahnenmasten.*



Mit Hilfe der vorliegenden Regelung wird das Erscheinungsbild des städtebaulichen Gesamtbildes gewahrt. Das Aufstellen von Fahnenmasten könnte sich negativ auf die Gestaltung und Gliederung der einzelnen Gebäude sowie auf das städtebauliche Gesamtbild des Ortsteiles Bevern auswirken.

- (8) *Schaukästen sind nur für gastronomische Betriebe zum Zweck des Speisekartenaus-hanges, für Zwecke des Vereinswesens, für touristische und kulturelle Veranstaltungen sowie für politische Gruppierungen und Verbände zulässig.*

Die Nutzung der Schaukästen soll mit Ausnahme für gastronomische Betriebe nicht zu gewerblichen Werbeanzeigen benutzt werden. Durch diese Regelung wird den nicht-gewerblichen Organisationen wie Vereine, Verbände und politische Gruppierungen ein Raum zur Eigenwerbung gegeben.

- (9) *Die Informationstafeln der Gemeinde sowie die Gottesdienstanzeiger dürfen nicht zu gewerblichen Werbeanzeigen benutzt werden.*

Die Informationstafeln der Gemeinde sowie der Kirchengemeinde sollen ausschließlich zur Information der Bevölkerung genutzt werden und daher sind in diesem Bereich gewerbliche Werbeanzeigen unzulässig.

- (10) *Die Kabelführung zu den Beleuchtungsanlagen bzw. zur Werbeanlage ist unsichtbar zu verlegen.*

An der Gebäudefassade sichtbar verlegte Kabel beeinträchtigen die Gebäudegestalt und können darüber hinaus ein Sicherheitsrisiko darstellen. Demzufolge sind sie nicht zulässig.

4.5 Anordnung der Werbeanlagen

§ 5 Anordnung von Werbeanlagen

- (1) *Werbeanlagen sind in der Erdgeschosszone bis einschließlich der Brüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Sie dürfen nicht oberhalb einer Höhe von 4,50 m über der Straßenoberkante der zur Erschließung des jeweiligen Gebäudes nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche hinausragen.*

Grundsätzlich befinden sich im Ortskern die gewerblichen Nutzungen in den Erdgeschosszonen. Werbeanzeigen sollten den Kunden direkt auf die jeweiligen Nutzungen und Angebote hinweisen und deshalb in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zugang bzw. der Auslage der entsprechenden Hauptnutzung angeordnet werden. Werbeanlagen über einer Höhe von 4,50 m würden über den vorgelagerten Bereich hinauswirken und somit zu einer optischen Überformung des öffentlichen Raumes führen.

- (2) *Grundsätzlich sind Werbeanlagen oberhalb von Dachtraufen, an Brandwänden, Nebenanlagen, Garagen und Einfriedungen sowie an Außenmöbeln wie Mülleimern, Bänken und an Bäumen und Büschen unzulässig.*

Eine Anordnung von Werbeanlagen oberhalb von Dachtraufen überformt die Gebäudearchitektur und trägt zur Beeinträchtigung der Gestaltungsqualität bei. Das Anbringen von Wer-

beanlagen auf Brandwänden, Nebenanlagen, Garagen, Einfriedungen sowie an Außenmöbeln wie Mülleimern, Bänken und an Bäumen und Büschen würde zu einer Beeinträchtigung des Ortsbildes führen. Insbesondere würde mit Werbeaufdrucken an Außenmöbel weit in den öffentlichen Raum hineingewirkt werden. Diese orts- und städtebaulich untypischen Werbeträger sollen daher nicht als Werbefläche genutzt werden. Eine Ausnahme bilden Sonnenschirme, wenn sie in einem eindeutigen Zusammenhang mit einer gastronomischen Hauptnutzung stehen (siehe § 5).

4.6 Art, Anzahl und Ausführung der Werbeanlagen

§ 6 Art, Anzahl und Ausführung von Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind ausschließlich zulässig als:

- a) Flachwerbung (parallel zur Fassade) und Ausleger (senkrecht zur Fassade) an den straßenseitigen Gebäudefronten der Hauptgebäude,
- b) Schaufensterbeklebungen,
- c) Werbeaufdrucke auf Sonnenschirmen, jedoch nur, wenn die Sonnenschirme in eindeutigen Zusammenhang mit einer gastronomischen Hauptnutzung stehen.

Die Art der zulässigen Werbeanlagen gem. § 50 (1) NBauO wird auf Flachwerbung, Ausleger und Schaufensterbeklebungen begrenzt.

Im Außenbereich einer gastronomischen Hauptnutzung ist das Aufstellen von Sonnenschirmen zur Schattenspendung notwendig. Dabei werden oftmals Sonnenschirme mit produktbezogener Werbung verwendet. Demzufolge würde ein Ausschluss von derartigen Sonnenschirmen nicht der Realität entsprechen.

(2) Für jedes Geschäft oder jeden Betrieb ist an der Häuserfront des Gebäudes in dem sich der Betrieb befindet zulässig:

- a) Eine Flachwerbung, die aus mehreren gleichartig gestalteten Teilen bzw. Einzelbuchstaben bestehen darf.
- b) Ein senkrecht zur Fassade angeordneter Ausleger.

Jeder Betrieb soll dadurch die Möglichkeit erhalten, angemessen zu werben. Aufgrund dessen wird unabhängig von der zur Verfügung stehenden Werbefläche, für jeden Betrieb eine Flachwerbung und ein Ausleger zugelassen.

Die Flachwerbung darf zudem aus mehreren gleichartig gestalteten Teilen wie z.B. Einzelbuchstaben oder die Verbindung von Firmenlogo und Betitelung bestehen.

Der Ausleger ist senkrecht zur Fassade anzubringen, damit bei einem Aufeinanderfolgen von Auslegern innerhalb des Straßenraumes ein harmonisches Gesamtbild erzielt wird. Da Ausleger in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen können, sind die Anforderungen an das

Lichtprofil (siehe § 4) einzuhalten und weitergehende Anforderungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beachten.

- (3) *Die Flachwerbung darf insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Fassadenbreite bedecken. Bei einer Flachwerbung mit mehreren gleichartig gestalteten Teilen oder Einzelbuchstaben, darf die Summe der Breite der Einzelteile bzw. Einzelbuchstaben ein Drittel der Fassadenbreite nicht überschreiten.*

Mit Hilfe dieser Regelung soll die Flachwerbung die Ansicht der Fassade nicht überformen. Demzufolge wird eine maximale Breite festgelegt. Unter Beachtung, dass sich Werbeanlagen nur bis auf eine Höhe von 4,50 m (siehe § 4 (1)) angebracht werden dürfen, wird den Betrieben mit dieser Regelung grundsätzlich ausreichend Raum zur Gestaltungskreativität gegeben.

- (4) *Es sind nur flache Ausleger mit zwei Ansichtsseiten zulässig. Die Ansichtsfläche darf je Ansichtsseite maximal 1,5 m² betragen.*

Grundsätzlich sollen sich die Ausleger der Gebäudearchitektur unterordnen. Würfelförmige Ausleger wirken in der Regel überdimensioniert und sind daher nicht zugelassen.

- (5) *Die Höhe der Unterkante eines Auslegers (lichte Durchgangshöhe) darf 2,50 m nicht unterschreiten. Die Breite richtet sich nach den Bestimmungen der Sicherheitsräume der RAST 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen).*

Durch die Festsetzung einer lichten Durchgangshöhe von Auslegern soll eine störende Wirkung des öffentlichen Raumes durch Werbeanlagen verhindert werden. Bei der Breite des Auslegers sind die Bestimmungen der RAST 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) zu berücksichtigen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs müssen gewährleistet sein.

- (6) *Schaufensterbeklebungen sind auf maximal ein Drittel der jeweiligen verglasten Schaufensterfläche zulässig.*

Durch Schaufenster wird dem Kunden ein Einblick in das Geschäft und die Produkte gewährt. Eine Beklebung unterstützt die Präsentation des Betriebes und soll nicht den Blick in das Schaufenster verhindern. Aufgrund dessen wird die Fläche der zulässigen Beklebung auf maximal ein Drittel der Schaufensterfläche begrenzt.

- (7) *Warenautomaten dürfen nur angebracht werden, wenn die architektonische und statische Funktion von Mauern und Pfeilern auch optisch klar erkennbar bleibt.*

Warenautomaten sind in der Regel so tief in die Fassade einzulassen, dass sie mit der Gebäudefront bündig abschließen. Frei aufgestellte Warenautomaten sind in Vorgärten und an Einfriedungen in der Regel nicht zulässig.

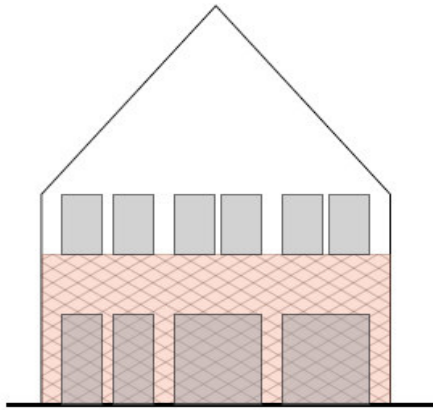
- (8) *Attrappen, Spannbäder und Plakate dürfen nur für die Dauer zeitlich begrenzter Sonderveranstaltungen von bis zu 6 Wochen im Jahr angebracht werden.*

Attrappen, wie aufblasbare Figuren, Spannbäder für Aktionen und sonstige Plakate sollen nicht dauerhaft das Bild des öffentlichen Raums prägen. Sie dürfen deshalb nur für die Dauer zeitlich begrenzter Sonderveranstaltungen bis zu 6 Wochen im Jahr angebracht werden.

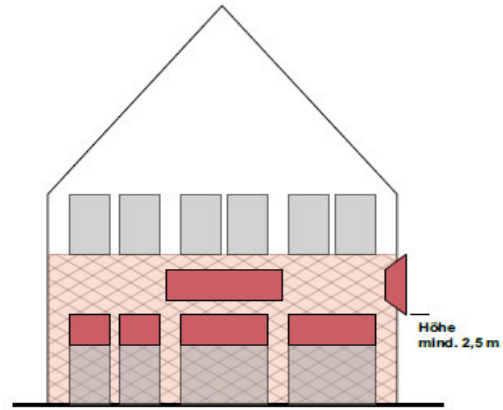


Zur Verdeutlichung der Inhalte der Werbeanlagensatzung sind nachfolgend die wesentlichen Regelungen grafisch dargestellt.

Abbildung 4: Anwendung der Werbeanlagensatzung



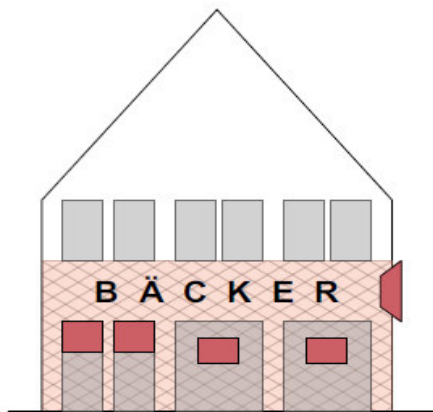
Der mit Karo gekennzeichnete Raum steht für Werbung zur Verfügung (max. Höhe 4,5 m).



Beispiel 1

Je Geschäft:

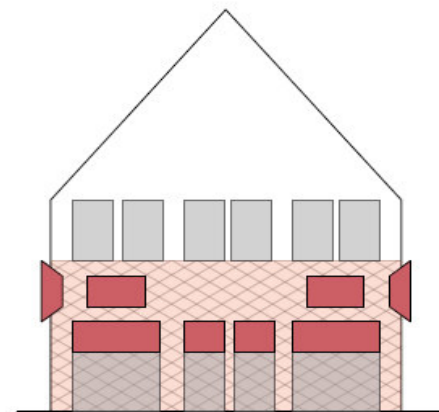
- Eine Flachwerbung, die ein Drittel der Fassadenbreite nicht überschreitet
- Ein Ausleger, mit zwei Ansichtsseiten mit je bis zu 1,5 m² Ansichtsfläche
- Beklebungen, auf max. ein Drittel der Schau- fensterfläche



Beispiel 2

Je Geschäft:

- Eine Flachwerbung, bestehend aus Einzelbuchstaben (dürfen in Summe ein Drittel der Fassadenbreite nicht überschreiten)
- Ein Ausleger, mit zwei Ansichtsseiten mit je bis zu 1,5 m² Ansichtsfläche
- Beklebungen, auf max. ein Drittel der Schau- fensterfläche



Beispiel 3

Bei zwei Geschäftseinheiten:

- Je eine Flachwerbung, die ein Drittel der Fassadenbreite nicht überschreitet
- Je ein Ausleger, mit zwei Ansichtsseiten mit je bis zu 1,5 m² Ansichtsfläche
- Beklebungen, auf max. ein Drittel der Schau- fensterfläche

4.7 Abweichungen

§ 7 Abweichungen

(1) *Abweichungen sind möglich, sofern die Anforderungen an Werbeanlagen (siehe § 3) eingehalten werden:*

- a) wenn ein öffentliches Interesse vorliegt (z.B. für Apotheken, Polizei, Rettungsdienste etc.),
- b) für zeitlich begrenzte Veranstaltungen bis zu 6 Wochen im Jahr,
- c) wenn der bestehende historisch begründete Baustil die Abweichung erfordert,
- d) wenn die Anforderungen an den Denkmalschutz Abweichungen erfordern.

Gemäß § 66 NBauO kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von den Anforderungen aufgrund der NBauO erlassener Vorschriften zulassen, wenn diese unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Ein öffentliches Interesse kann beispielsweise im Falle von Apotheken, Polizei oder Rettungsdiensten vorliegen, wenn es notwendig ist, auf diese außerhalb der Stätte der Leistung durch ein Hinweisschild auf den jeweiligen Standort hinzuweisen oder eine besondere Art der Lichtwerbung die Erreichbarkeit im Notfall erleichtert.

Im Einzelfall kann es notwendig sein, Abweichungen von dieser Gestaltungssatzung zuzulassen. So können die Anforderungen an den Denkmalschutz oder der jeweilige Baustil eines Gebäudes eine Abweichung beispielweise bei der Breite einer Flachwerbung erfordern.

Für zeitlich begrenzte Veranstaltungen soll bis zu 6 Wochen im Jahr geworben werden können.

(2) *Abweichungen von diesen örtlichen Bauvorschriften dürfen nur im Einvernehmen mit dem Flecken Bevern zugelassen werden.*

Mit dieser Satzung definiert und regelt der Flecken Bevern die Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen im Ortskern, um städtebauliche und baugestalterische Absichten zu verwirklichen. Somit können Abweichungen von dieser Satzung das Erreichen der Zielsetzungen beeinflussen und ggf. sogar konterkarieren. Es ist deshalb erforderlich, dass der Flecken Bevern über die Vorschriften des § 66 (5) NBauO hinausgehend durch die Bauaufsichtsbehörde beteiligt wird und die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei der Entscheidung über Abweichungen von dieser Gestaltungssatzung vorliegt.

4.8 Ordnungswidrigkeiten

§ 8 Ordnungswidrigkeiten gem. § 80 NBauO

Ordnungswidrig handelt gem. § 80 (3) NBauO, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Nach § 80 (3) und (5) NBauO können für Verstöße gegen örtliche Bauvorschriften Busgelder bis zu einer Höhe von 500.000 € bestimmt werden. Um die Wirkung und Durchsetzbarkeit dieser Gestaltungsvorschrift zu unterstützen, ist ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 € angemessen.

Bevern, den 08.03.2022

Flecken Bevern

Der Gemeindedirektor

L.S.

Gez. Junker

5 Anregungsbeispiele



Abbildung 5: Anregungsbeispiele

